

Vereinsstatuten

Eine-Welt-Verein Bludenz

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke sind einfachheitshalber in männlicher Schreibweise erfasst, umfassen aber Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Eine-Welt-Verein Bludenz“
2. Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Österreich. Projektunterstützungen erfolgen weltweit.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein fördert die Entwicklung und Zusammenarbeit mit Menschen und Partnerorganisationen in sogenannten Entwicklungsländern.
3. Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen und genossenschaftlichen Initiativen in sog. Entwicklungsländern
4. Förderung von Aktivitäten zur Bildung der Menschen in Entwicklungsländern
5. Förderung von Aktivitäten zur Bewusstmachung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern für die österreichische Bevölkerung.
6. Unterstützung in Katastrophensituationen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Institutionen, die den in § 2 beschriebenen Zielen des Vereines förderlich sind.
3. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Veröffentlichung von Informationen, Herausgabe und Vertrieb von Informationen und Publikationen, Errichtung und Betrieb von Informationsstellen
4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Errichtung und Betrieb eines Weltladens mit Verkauf von Produkten aus sogenannten Entwicklungsländern,
 - b. Verkauf von umweltfreundlich- und weitgehend biologisch produzierten Produkten aus Österreich
 - c. Aktionen und Veranstaltungen zur Aufbringung von Spendengeldern
 - d. Mitgliedsbeiträge und Spenden
 - e. Subventionen
 - f. Vermächtnisse und andere Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen und Institutionen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind Personen und Institutionen, die Vereinsziele und Vereinstätigkeiten durch finanzielle Mittel fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Freiwillige Austritte können jederzeit durch Meldung beim Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins abträglich sein könnte.
3. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Mitgliedsbeiträge können auch durch regelmäßige Mitarbeit im Weltladen und bei anderen Vereinsaktivitäten abgeleistet werden. Ansonsten ist der Mitgliedsbeitrag, wie von der Generalversammlung beschlossen, im ersten Quartal des laufenden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
4. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist mittels Vollmacht zulässig, wobei je Mitglied nur eine Vollmacht erlaubt ist.
6. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über die von Vereinsorganen oder stimmberechtigten Mitgliedern eingebrachte Anträge.

§ 11 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann (Vorsitzenden), dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, der Geschäftsführung des Weltladens und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Geschäftsführung des Weltladens ist nicht wählbar. Sie ist in den Vorstand berufen.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Fällt der Vereinsvorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern der Vorsitzende gewählt.
10. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, Rücktritt oder Enthebung.
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Jahresplanung und des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, sowie Abschluss und Kündigung von Dienst- und Werkverträgen.
7. Bestellung eines Geschäftsführers für bestimmte Aufgaben. Geschäftsführer sind nicht befugt, den Verein nach außen zu vertreten, mit Ausnahme des Bereiches, für den er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Gewerbeordnung) für den Verein Repräsentationspflichten hat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Urkunden und andere rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über eintausend EURO des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Überdies haben die Rechnungsprüfer die für Notfälle vorgesehenen Aufgaben lt. § 11 wahrzunehmen.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand, diesem zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung (Liquidation) zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler (Liquidator) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung vorhandener Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen nur für begünstigte Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung (BAO) §§ 34 – 47 zu verwenden. Im Sinne des Vereinszweckes werden dies Organisationen sein, deren Zielsetzung und Zweck beispielsweise folgende Aufgabenbereiche einschließen und nicht auf Gewinn gerichtet ist:
 - die Förderung von Initiativen zu einem gerechten Ausgleich zwischen Industrie- und sogenannten Entwicklungsländern
 - Bildungs- und Informationsarbeit über die Probleme und Ursachen von Unterentwicklung und Möglichkeiten zur positiven Veränderung
 - Unterstützung von Bildungs- und Sozialprojekten in Entwicklungsländern
 - Unterstützung von gerechten Handelsstrukturen
 - Unterstützung von Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Ausbildung in Entwicklungsländern.
 - Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial zum Zwecke der Information in vorher angeführten Themenbereichen

Bludenz, am 22. Oktober 2017

Die Statutenänderung wurde ohne Gegenstimmen beschlossen.

August Huemer
Obmann – Eine-Welt-Verein Bludenz

Mag. Stefan Vögel
Schriftführer